

JUGENDORDNUNG

für die Jugendfeuerwehren der Stadt Eschborn

I.

1. Begriff
 - 1.1 Diese Satzung hat Gültigkeit für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eschborn.
 - 1.2 Im Teil I. sind allgemeine Begriffsbestimmungen enthalten. Der Teil II. bezieht sich auf die jeweilige Jugendfeuerwehr (JF) des einzelnen Stadtteiles und ist in Anlehnung an die Musterordnung der Hessischen Jugendfeuerwehr erstellt. Teil II. ist somit die eigentliche Jugendordnung der JF. Im Teil III. sind die Bestimmungen zur Zusammenarbeit der JF der Stadt Eschborn enthalten. Die Bestimmungen des Teil III. sind ebenfalls aus der Musterordnung der Hessischen Jugendfeuerwehr abgeleitet.
 - 1.3 Der Begriff Jugendfeuerwehr bezieht sich im folgenden immer auf die einzelne Jugendfeuerwehr der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr (FF) ihres Stadtteils. Die im Teil II. genannten Begriffe Jugendfeuerwehr bzw. Freiwillige Feuerwehr sind somit mit dem Stadtteilnamen zu ergänzen.
(1.4 a..c)
 - 1.4 Die einzelnen JF führen den Namen:
 - a) Jugendfeuerwehr Eschborn
 - b) Jugendfeuerwehr Niederhöchstadt

II.

2. Wesen, Aufsicht
 - 2.1 Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr und des Vereines Freiwillige Feuerwehr. Sie gehört somit auch der Kreisjugendfeuerwehr Main-Taunus, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
 - 2.2 Die JF ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter bis 17 Jahre. Das Mindesteintrittsalter richtet sich nach § 19 BrSHG. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der FF ihres Stadtteils.
 - 2.3 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung des Stadtbrandinspektors und des jeweiligen Wehrführers als Leiter der FF.
 - 2.4 Leiter der Jugendfeuerwehr der Stadtteilfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Mitgliedschaft
 - 3.1 Mitglied der Jugendfeuerwehren der Stadt Eschborn können männliche und weibliche Jugendliche, deren Alter im Abschnitt 2.2 geregelt ist, mit Wohnsitz in Eschborn werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegt.

- 3.2 Eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter der FF. (9.3 b)
- 3.4 Die Mitglieder der JF erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - a) bei Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) die Organe zu wählen.
- 4.2 Jedes Mitglied übernimmt die Verpflichtung,
 - a) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - b) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Ermahnung unter vier Augen,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis und
 - c) Ausschluss
- 5.2 Ordnungsmaßnahmen i. S. von 5.1 a + b werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses vom Leiter der FF ausgesprochen (9.3 b, 9.3 c).
- 5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 4 Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der FF eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt
 - a) beim Wechsel des Wohnsitzes
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Erziehungsberechtigten,
 - c) auf Wunsch des Mitgliedes,
 - d) durch Ausschluss (5.2, 5.3.).

7. Organe

7.1 Organe der JF sind

- a) die Mitgliederversammlung (8.)
- b) der Jugendausschuss (9.)
- c) der Jugendfeuerwehrwart (10.)
- d) der Gruppenleiter (11.)

8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der FF mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 8.4 Sind weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden. Diese ist dann auf jeden Fall beschlussfähig.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Jährliche Wahlen des Gruppenleiters und der Mitglieder des Jugendausschusses
 - b) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Jugendausschusses
 - e) Verabschiedung des Dienstplanes (9.3.e., 16.4)
 - f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

9. Jugendausschuss

- 9.1 Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf einberufen.
- 9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus (7.1.b)
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart (7.1.c, 10.)
 - b) dem Gruppenleiter (11.)
 - c) dem Jugendsprecher (12.)
 - d) dem Schriftführer (13.)
 - e) dem Kassenwart (14.)
- 9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der FF (3.3, 5.2)
 - c) Vorschläge von Ordnungsmaßnahmen (5.1, 5.2)

- d) Aufstellen des Jahresberichtes
- e) Aufstellen des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Leiter der FF (8.5.e, 16.4)
- f) Gestaltung der Jugendarbeit

10. Jugendfeuerwehrwart

- 10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, sollte einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Gruppenleiterausweis der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.
- 10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein Gruppenleiter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3 Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr und im Vorstand des Vereines Freiwillige Feuerwehr.
- 10.4 Der Jugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Leiter der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.

11. Gruppenleiter

- 11.1 Aufgabe des Gruppenleiters ist die Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes bei der Durchführung seiner Aufgaben. Der Gruppenleiter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, und sollte nicht älter als 25 Jahre sein.
- 11.2 Bei Bildung von mehr als einer Gruppe bzw. bei Überschreitung der Gruppenstärke können mehrere Gruppenleiter tätig sein. (15.1)

12. Jugendsprecher

- 12.1 Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.
- 12.2 Bei Bildung von mehr als einer Gruppe sollte für jede Gruppe ein Jugendsprecher vorhanden sein. (15.1)

13. Schriftgut

- 13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Schriftführers. (9.2.d)

Für die Weitergabe des Jahresberichtes ist der JFW verantwortlich (2.4)

- 13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die FF bzw. des Ausscheidens aus der JF enthalten und ist fortlaufend zu führen. Veränderungen sind entsprechend den Richtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr weiterzuleiten. Für die Weiterleitung ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich. (2.4)

- 13.3 Das Dienstbuch soll kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlung aufzunehmen.
14. Kassenwesen
 - 14.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Kassenwart. (9.2.e) Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.
 - 14.2 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich zu überprüfen.
15. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung
 - 15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreiten der Gruppenstärke, kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.
 - 15.2 Die Mitglieder der JF erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien des Hessischen Ministers des Innern, die Bekleidung und Ausrüstung kostenfrei gestellt.
 - 15.3 Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
16. Ausbildung, Jugendarbeit
 - 16.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der JF erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die FF unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.
 - 16.2 Die Jugendarbeit umfasst auch regelmäßige Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Vorträgen und Aussprachen usw.
 - 16.3 Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapieres der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGBl. I. S. 633, 795.) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister.
 - 16.4 Für die Ausbildung und Jugendarbeit ist ein Dienstplan zu erstellen (8.5.e). Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.
17. Soziale Sicherung
 - 17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr beim Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert.

- 17.2 Bei der praktischen Ausbildung an Fahrzeug und Gerät ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 17.3 Körper- und Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt wie im Dienst der FF.
18. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr
- 18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen zur Aufnahme in die FF entsprechen, können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.
- 18.2 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.
- 18.3 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ergänzend zu ihrem Dienst in der JF auch schon an Ausbildungsveranstaltungen der FF teilnehmen.
- 18.4 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, der vom Leiter der FF ausgestellt wird.

III.

19. Zusammenarbeit der Jugendfeuerwehren der Stadt Eschborn
- 19.1 Die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt Eschborn arbeiten zum Nutzen der einzelnen JF mit folgenden Schwerpunkten zusammen:
- a) Um die Möglichkeiten der Ausbildung zu vergrößern,
 - b) zum Erfahrungsaustausch,
 - c) zur Planung und Durchführung gemeinsamer Vorhaben und
 - d) um ein gemeinsames und geschlossenes Auftreten zu ermöglichen.
- 19.2 Die Eigenständigkeit der einzelnen Jugendfeuerwehr wird vom Zusammenschluss nach Teil III. nicht berührt. (2.2)
20. Schlußbestimmungen
- 20.1 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Eschborn und der jeweiligen Vereinssatzung der Vereine Freiwillige Feuerwehr.

Eschborn, den 14.11.1988

Der Magistrat

gez.: Bauer
Erster Stadtrat